

GOZ aktuell

Materialkosten

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.



Materialien, die bei der Behandlung verwendet werden, sind berechenbar, wenn sie in der GOZ aufgeführt sind. Oftmals sind sie in den „Allgemeinen Bestimmungen“ zu Beginn eines Kapitels angegeben. Sind die Materialien nur bestimmten Positionen zuzuordnen (z. B. Anästhetikum, Stifte), stehen sie bei den entsprechenden Gebührennummern.

Die Kosten für Materialien müssen in der Zahnarztrechnung angegeben werden (vgl. Rechnungsformular; Anlage 2 zur Gebührenordnung), nicht auf einem Eigenbeleg.

Umsatzsteuerfreie Materialien

Auf folgende Materialien entfällt keine Umsatzsteuer:

- Abformmaterial (Abschnitt A, Allgemeine Leistungen)
- Anästhetikum (GOZ 0090, 0100)
- nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente (Kapitel C, Allgemeine Bestimmungen)
- Verankerungselemente (GOZ 2190, 2195)
- konfektionierte Krone (GOZ 2250)
- konfektionierte Provisorium (GOZ 2260)
- Knochenersatzmaterial (Kapitel D und E, Allgemeine Bestimmungen)

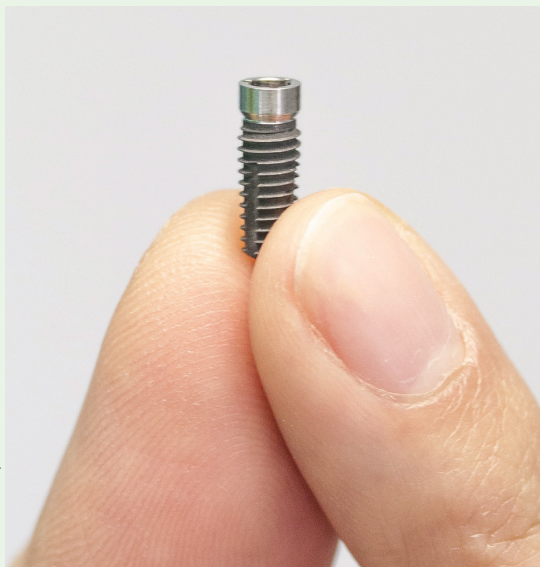


Foto: fotolia.com/aerial2010

Implantate und Implantatteile zählen nicht zu den umsatzsteuerpflichtigen Materialien.

- nur einmal verwendbare Explantationsfräsen (Kapitel D und K, Allgemeine Bestimmungen)
- bei Leistungen aus den Kapiteln D, E und K (Allgemeine Bestimmungen):
 - Materialien zur Förderung der Blutgerinnung, Verschluss oberflächlicher Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen
 - Geweberegeneration (Membran)
 - atraumatisches Nahtmaterial
- Material zur Fixierung von Membranen (Kapitel E und K, Allgemeine Bestimmungen)
- konfektionierte apikale Stiftsysteme (GOZ 3120, 3110)
- antibakterielle Materialien (GOZ 4025)
- einmal verwendbarer Knochenkollektor/-schaber (GOZ 4110, 9090)
- Mehrkosten für Spezialbrackets, -bögen et cetera (schriftliche Vereinbarung, Standardkosten müssen gegengerechnet werden)
- intra-/extraorale Verankerungen (GOZ 6160)
- Kopf-Kinn-Kappe (GOZ 6170)
- Bissnahme (GOZ 8010)
- Stützstiftbesteck (GOZ 8010)
- Material: Artikulation im Artikulator (GOZ 8020 bis 8035, 8050 bis 8065)
- Schablonen:
 - Röntgenmessschablone (GOZ 9000)
 - Orientierungsschablone (GOZ 9003)
 - Navigationsschablone (GOZ 9005)
- Fixierungselemente (GOZ 9005)
- Implantate, Implantatteile (Kapitel K, Allgemeine Bestimmungen)
- nur einmal verwendbare Implantatfräsen (Kapitel K, Allgemeine Bestimmungen)

Materialien, die ausschließlich bei zahntechnischen Leistungen anfallen, werden in die Laborrechnung aufgenommen (z. B. spezielle Implantatteile) und sind gegebenenfalls umsatzsteuerpflichtig.

Dr. Christian Öttl
Mitglied des Vorstands
Referent Honorierungssysteme der BLZK